

## Behandlung von Geschenken an Geschäftspartner

Geschenke an Geschäftspartner dienen im Allgemeinen der Förderung der Geschäftsbeziehung und können deshalb als betrieblich veranlasst und somit abzugsfähig angesehen werden. Dennoch gilt es bei Geschenken an Geschäftspartner einige grundlegende steuerliche Aspekte zu beachten.

### Geschenke nur bis 35 EUR

Betrieblich veranlasste Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, z. B. Geschäftsfreunde, Kunden, Lieferanten, Vertreter oder andere für den Betrieb wichtige Personen, dürfen grundsätzlich als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das gilt jedoch nur, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 EUR nicht übersteigen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG). Bei umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen sind die 35 EUR als Nettowert zu verstehen, bei umsatzsteuerbefreiten Unternehmen dagegen sind die 35 EUR der Bruttowert.

Um prüfen zu können, ob die Grenze überschritten wurde, sind alle Geschenke des Veranlagungsjahres pro Geschäftspartner zusammenzurechnen. In diese Summe fließen auch Kosten für die Anbringung eines Werbeträgers ein, nicht hingegen Verpackungs- und Versandkosten.

**Achtung:** Wird die **Freigrenze von 35 EUR** überstiegen, handelt es sich bei den Aufwendungen um **nicht abziehbare Betriebsausgaben**, in diesem Fall kann auch die Vorsteuer aus dem Warenwert nicht mehr betrieblich geltend gemacht werden.

### Betrieblicher Anlass für Geschenke

Des Weiteren muss ein betrieblicher Anlass für die Geschenke bestehen. Als Anlässe werden etwa der Geburtstag oder die Hochzeit eines Geschäftspartners angesehen.

### Aufzeichnungspflicht

Aufwendungen für Geschenke sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 7 EStG). Sie dürfen bei der Gewinnermittlung nämlich nur berücksichtigt werden, wenn sie besonders aufgezeichnet sind. Beim Verstoß gegen die besondere Aufzeichnungspflicht zählen auch Geschenke unter 35 EUR nicht zu den Betriebsausgaben, sofern es sich nicht lediglich um eine Fehlbuchung handelt.

Die Pflicht zur besonderen Aufzeichnung ist erfüllt, wenn diese Aufwendungen fortlaufend, zeitnah und bei Bilanzierenden auf besonderen Konten im Rahmen der Buchführung gebucht oder bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern von Anfang an getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben einzeln aufgezeichnet werden.

### Behandlung beim Empfänger (Beschenkten)

Wer als Inhaber eines Betriebs aus betrieblicher Veranlassung Geschenke erhält, muss diese **als Betriebseinnahmen versteuern**, auch wenn der Geber die Aufwendungen wegen Überschreitung der 35 EUR-Grenze nicht absetzen darf. Der Geschenkempfänger muss das Geschenk - und damit die Betriebseinnahme - mit **dem gemeinen Wert** des empfangenen Wirtschaftsguts bewerten (§ 6 Abs. 4 EStG).

**Keine Betriebseinnahme** ist anzusetzen, wenn es sich um eine bloße Aufmerksamkeit handelt. Wo die Grenze zwischen bloßen Aufmerksamkeiten und Betriebseinnahmen zu ziehen ist, hat der BFH allerdings offengelassen.

## Alternativ: Pauschalbesteuerung

Ab 2007 kann ein Unternehmer, der aus betrieblichem Anlass ein Geschenk macht, die Steuer für den geldwerten Vorteil pauschal mit 30 % (zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) übernehmen. Die Regelung betrifft nur Sachzuwendungen; Geldzuwendungen sind hiervon ausgeschlossen. Vorteil für den Beschenkten in diesem Fall, keine Berücksichtigung als Betriebseinnahme.

Die Pauschalierungsmöglichkeit gilt für sämtliche Geschenke i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG, unabhängig davon, ob der Zuwendende die Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen darf oder nicht und ob der Empfänger ein Geschäftsfreund oder Arbeitnehmer ist. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung des geldwerten Vorteils sind die tatsächlichen Kosten des Zuwendenden einschließlich Umsatzsteuer.

In die Bemessungsgrundlage sind alle Geschenke einzubeziehen, die beim Empfänger als Betriebseinnahme zu berücksichtigen sind, also auch Geschenke, die den Betrag von 35 EUR nicht überschreiten. Nicht einzubeziehen sind Zugaben, die Bestandteil der Gegenleistung sind und geringwertige Werbeartikel, wie z.B. einfache Feuerzeuge oder Kugelschreiber.

Das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung muss nicht sofort mit dem ersten Geschenk im Wirtschaftsjahr ausgeübt werden. Es bleibt Zeit bis zur Abgabe der letzten Lohnsteueranmeldung des Veranlagungsjahres, also mindestens bis zum 10.1. des Folgejahres.